

Die Bestimmung des erhöhten Freibetrages auf einem P-Konto durch das Vollstreckungsgericht nach § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO

Martin Langenbahn* /Dieter Zimmermann** /Thomas Zipf***

Die Beratungspraxis sieht sich im Zuge der P-Konto-Reform nicht nur mit dem sog. Monatsanfangsproblem konfrontiert, wofür das Justizministerium demnächst eine klarstellende Gesetzeslösung schaffen will (vgl. dazu die ZVI-Praxishinweise in Heft 9 und die ZVI-Dokumentation in Heft 10). Auch die Gewährleistung des aufgestockten Sockelbetrags mittels „Bescheinigungen“ nach § 850k Abs. 5 ZPO ist konfliktgeladen. Viele Vollstreckungsgerichte kommen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die erhöhten Freibeträge ersatzweise festzustellen, nicht nach und setzen ein Verweisungskarussell in Gang, das dem Justizgewährleistungsanspruch widerspricht. Aus Sicht des AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV sollen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Mit der Einführung des Pfändungsschutzkontos zum 1.7.2010 beabsichtigte der Gesetzgeber, die Kontopfändung unter Aufrechterhaltung der Gläubigerrechte zu modernisieren. Gleichzeitig sollte „für einen effektiveren Schutz des Schuldners gesorgt werden. Das Verfahren zur Sicherung des Schuldners soll für alle Beteiligten – Schuldner, Gerichte und Kreditinstitute – möglichst unkompliziert und effektiv ausgestaltet werden. Eine Neukonzeption des Rechts des Kontopfändungsschutzes muss insbesondere auch das Ziel verfolgen, den Aufwand für die Banken und Sparkassen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sodass es nicht aus Anlass einer Kontopfändung zur Schließung von Konten kommt.“¹

Erklärtes Ziel der P-Konto-Reform war demnach eine Verfahrensvereinfachung, wobei in der Gesetzesbegründung die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner sicherlich ganz bewusst an erster Stelle genannt sind. Es sollte den Kontoinhabern, aber auch den Kreditinstituten als Drittschuldner, einfacher gemacht werden, indem einerseits auf jedem P-Konto Gutschriften gleich welcher Herkunft bis zur Höhe des Sockelbetrages (aktuell 985,15 € nach § 850c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 850c Abs. 2a ZPO) automatisch kraft Gesetzes von der Pfändung ausgenommen sind. Bei einem herkömmlichen Girokonto war (und ist nach § 850l ZPO auch noch bis Ende 2011) eine Gerichtsentscheidung immer dann erforderlich, wenn das Einkommen nicht ausschließlich aus Sozialleistungen oder Kindergeld bestand (§ 55 SGB I). Demgegenüber sichert der Sockelbetrag die Existenz der von einer Kontopfändung Betroffenen kraft Gesetzes ohne Antrag und ohne Gerichtsbeschluss.

Ebenfalls ohne gerichtlichen Freigabebeschluss haben die Kreditinstitute erhöhte Grundfreibeträge, Kindergeld, Körperschadensausgleichsrenten, Geldleistungen für Kinder und einmalige Sozialleistungen zu berücksichtigen, soweit der Kontoinhaber eine entsprechende Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO vorlegt. Diejenigen Stellen, die Bescheinigungen ausstellen „können“, sind in § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO abschließend aufgeführt.

Die von AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) und ZKA (Zentraler Kreditausschuss) gemeinsam entwickelte und mit dem Bundesjustizministerium abgestimmte Musterbescheinigung² soll die praktische Umsetzung erleichtern, indem ein aussagekräftiges Formular zur Verfügung steht, das den Banken und Sparkassen einen eindeutigen Nachweis liefert sowie die Kontoinhaber umfassend informiert. Aber diese Musterbescheinigung ist nicht die einzige Möglichkeit, den erforderlichen Nachweis zu führen. Dies stellt auch die „Gemeinsame Information der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und des Zentralen Kreditausschusses zum neuen

* Ass. iur., Schuldnerberater beim Caritasverband Karlsruhe e. V.

** Dr. iur., Professor für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

*** Dipl. Sozialarbeiter, Leiter der Abteilung Schuldnerberatung bei der Stadt Darmstadt und Sprecher des AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV

¹ BT-Drucks. 16/7615, S. 1.

² Vgl. ZVI 2010, 120 sowie die Erläuterungen bei Jaquemoth/Zimmermann, ZVI 2010, 113 und Somberg, ZVI 2010, 169.

Pfändungsschutzkonto“ klar.³ Den im ZKA zusammengeschlossenen Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft ist bewusst, dass aussagekräftige Bescheide der Sozialleistungsträger als Bescheinigungen i. S. v. § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO anzuerkennen sind, und sie bringen dies in ihrem (bankinternen) „Umsetzungsleitfaden“ zum Pfändungsschutzkonto auch deutlich zum Ausdruck. Insoweit ist *Köppen* beizupflichten: Die Prüfungs- und Akzeptanzpflicht der Kreditinstitute bezieht sich auch auf Sozialleistungsbescheide und Lohnabrechnungen, soweit diese eindeutig sind und keine Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen.⁵ Ein so komplexes und aufeinander abgestimmtes Gefüge wie das neue Kontopfändungsrecht lebt davon, dass alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Kreditinstitute können vielfach ohne jede Mühe aus Sozialleistungsbescheiden alle wichtigen Informationen entnehmen.⁶

Nur die individuelle Freigabeentscheidung nach § 850k Abs. 4 ZPO ist allein dem Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers im Einzelfall vorbehalten. Hier steht das förmliche Beschlussverfahren auf Antrag und nach Anhörung der Gegenseite und ggf. nach einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung außer Frage. Individuelle Freigabeentscheidungen sind insbesondere für Besserverdienende mit anteilig pfändbaren Einkünften nach Pfändungstabelle, für Fallgestaltungen mit besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen nach § 850f Abs. 1 i. V. m. § 850k Abs. 4 ZPO sowie bei der Freigabe einmaliger und sonstiger Einkünfte nach § 850i ZPO von großer praktischer Bedeutung.

Achtung: Im Freigabebeschluss nach § 850k Abs. 4 ZPO ist der pfändungsfreie Betrag festzusetzen, d.h. betragsmäßig zu bestimmen (so auch die vorherrschende Meinung zu § 850l ZPO siehe *Zöller/Stöber* (Fußn. 5), § 850k Rz. 11). Werden im konkreten Monat unpfändbare Lohnbestandteile, wie Urlaubsgeld oder – aktuell mit dem November-/Dezembergehalt – das Weihnachtsgeld, ausbezahlt, muss bei einem P-Konto rechtzeitig vor dem Monatswechsel der entsprechend erhöhte Freigabebetrag beschlossen und dem Kreditinstitut übermittelt worden sein. Nur wenn auf Schuldnerantrag⁷ die Erneuerung des 4-wöchigen Moratoriums nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 ZPO für jede Gutschrift angeordnet ist, besteht ein Zeitfenster von 4 Wochen ab Gutschriftdatum.

Während der individuelle Schuldnerschutz nach § 850k Abs. 4 ZPO über die Vollstreckungsgerichte bzw. die Vollstreckungsstellen der großen öffentlichen Gläubiger fast reibungslos gelingt, treten beim aufgestockten Sockelschutz mittels Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO große Schwierigkeiten auf. Offensichtlich haben sich die Vollstreckungsgerichte durch die P-Konto-Reform eine noch weitergehende Entlastung von Kontofreigabe-Entscheidungen erwartet, denn vielerorts werden Kontoinhaber zwischen den Schuldnerberatungsstellen, Vollstreckungsgerichten, Sozialleistungsträgern und Kreditinstituten hin und her geschickt.

Manche Vollstreckungsgerichte verneinen das Rechtsschutzbedürfnis, solange ein Kontoinhaber nicht nachweist, dass alle potenziell bescheinigungsbefugte Stellen/Personen eine Bescheinigung abgelehnt haben. Obwohl beispielsweise vor Ort durch eine offizielle Mitteilung des Sozialdezernenten gegenüber der Vollstreckungsabteilung des Amtsgerichts frühzeitig klargestellt worden ist, dass die städtische Schuldnerberatung Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO nur für Klienten im laufenden Beratungsprozess ausstellt, da nur bei diesen die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind, die Beratungskapazitäten ohnehin nicht ausreichen und keine Finanzierung für die zusätzliche Aufgabe des Ausstellens von Bescheinigungen besteht, werden Antragsteller vom Amtsgericht weggeschickt. Vereinzelt verlangen Rechtspfleger in jedem Einzelfall ein Negativattest aller infrage kommenden Stellen.

³ ZVI 2010, 156, wo auf S. 157 die aussagekräftige Lohnabrechnung sowie der Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistungen als geeignete, aktuelle Unterlagen beispielhaft genannt sind.

⁴ *Köppen*, ZVI 2010, 339.

⁵ So auch *Zöller/Stöber*, ZPO, 28. Aufl., § 850k Rz. 14.

⁶ Siehe dazu auch AG Bremen ZVI 2010, 353, das die Bank per einstweiliger Verfügung zur Auszahlung verpflichtet hat.

⁷ Vgl. Formulierungshilfe in ZVI 2010, 364.

Diese rechtswidrige Verfahrensweise gefährdet nicht nur die wirtschaftliche Existenz vieler Kontoinhaber, denn mit Beginn des nächsten Kalendermonats droht die Auskehrung an den pfändenden Gläubiger (jedenfalls soweit keine Erneuerung des Moratoriums nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 ZPO angeordnet ist), sondern manche Schuldner geben schlichtweg auf und ergeben sich in ihr Schicksal. Die gesetzgeberische Intention, es den Betroffenen einfacher zu machen, wird hierdurch ad absurdum geführt.

Dabei ist die Rechtslage eindeutig:⁸ Bescheinigungen „**dürfen**“ ausstellen Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger sowie die geeigneten Personen (sprich Rechtsanwälte und Steuerberater) und die geeigneten Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (sprich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen). Nur vor dem Hintergrund, dass die Schuldnerberatungsstellen mit den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen ihrer Klienten in laufender Beratung besonders vertraut sind, sollten Schuldner auch deren Bescheinigungen hinsichtlich Unterhaltspflichten usw. vorlegen „können“. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: *„In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Gesetzentwurf eine Pflicht zur Ausstellung besonderer Bescheinigungen zur Vorlage bei dem das gepfändete Pfändungsschutzkonto führenden Kreditinstitut nicht eingeführt wird.“*⁹

Vermag jedoch der Schuldner keine Bescheinigung zum Nachweis der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2 vorzulegen oder werden Leistungsbescheide, Verdienstbescheinigungen usw. als sonstige Bescheinigung vom Kreditinstitut nicht akzeptiert, „**haben**“ die Vollstreckungsgerichte/Vollstreckungsstellen ersatzweise den pfändungsfreien Betrag festzustellen.¹⁰ Die Gesetzesbegründung konkretisiert die gerichtliche Zuständigkeit wie folgt: *„Das Vollstreckungsgericht soll nur in den Fällen, in denen z. B. die Gewährung von Unterhalt durch den Schuldner, der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld für das Kreditinstitut nicht offensichtlich ist, auf Antrag des Schuldners die Freibeträge für die Kontopfändung festsetzen müssen ...“*¹¹

Diese **Auffang-Zuständigkeit** trägt dem Justizgewährleistungsanspruch Rechnung, der aus Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG folgt. Auch beim P-Konto ist die Sicherung des Existenzminimums in Form des aufgestockten Sockelbetrags nach § 850k Abs. 2 ZPO in hohem Maße abhängig davon, dass ein effektives Verfahren zu seiner Durchsetzung zur Verfügung steht.¹² Vollstreckungsgericht bzw. Vollstreckungsstelle müssen somit auf Schuldnerantrag den pfändungsfreien Betrag bestimmen und dürfen Ratsuchende nicht an die im Gesetz genannten Stellen, die zur Ausstellung einer Bescheinigung lediglich ermächtigt, aber nicht verpflichtet sind, (zurück)verweisen.

Aus § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO eine strenge Subsidiarität der vollstreckungsgerichtlichen Zuständigkeit herauslesen zu wollen,¹³ entspricht zwar dem Wunsch der Gerichte nach Einschränkung ihrer Zuständigkeit und damit stärkerer Entlastung. Sie ist jedoch mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Justizgewährleistungsanspruch und insbesondere mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck nicht vereinbar, einen „möglichst unkompliziert und effektiv“¹⁴ ausgestalteten Schuldnerschutz zu gewährleisten.

Bestätigt wird dies durch ein Schreiben des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 25. 1. 2010 an die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen: *„Dementprechend teile ich auch nicht Ihre Befürchtung, dass geeignete Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in starkem Umfang mit der Bitte um Ausstellung einer Bescheinigung aufgesucht werden.“*

8 Zweifelnd hingegen Köppen, ZVI 2010, 339, 340.

9 BT-Drucks. 16/7615, S. 20.

10 Vgl. Schumacher, ZVI 2009, 321; Zöller/Stöber (Fußn. 5), § 850k Rz. 14.

11 So BT-Drucks. 16/7615, S. 20.

12 Vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, bspw. BVerfGE 54, 277, 291; BVerfGE 74, 228, 234; BVerfGE 85, 337, 346 sowie beispielhaft BAG, Urt. v. 18. 9. 2007 – 9 AZR 672/06.

13 So Köppen, ZVI 2010, 339, 340.

14 Vgl. BT-Drucks. 16/7615, S. 1.

Dies entsprach auch nicht der Absicht des Gesetzgebers. (...) Zudem wurden die geeigneten Personen und Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO lediglich vor dem Hintergrund, dass sie mit den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen ihrer Klienten besonders vertraut sind, aufgenommen. (...) Folglich geht das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa davon aus, dass sich die geeigneten Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur dann mit dem Sachverhalt vertraut machen werden, wenn der Schuldner ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstrebt. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Schuldnerberatungsstellen den Schuldner unproblematisch an Dritte oder das Vollstreckungsgericht verweisen können.“

Weil Schuldnerinnen und Schuldner vielerorts von den Vollstreckungsgerichten abgewiesen werden, haben die Autoren, die Mitglieder des AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV sind, eine Formulierungshilfe entwickelt, mit deren Hilfe der zur Existenzsicherung notwendige und rechtsstaatlich gebotene Schuldnerschutz (notfalls mit Hilfe einer sofortigen Beschwerde zum Landgericht) realisierbar sein sollte.¹⁵

Wie in der Antragsbegründung ausgeführt, ist nach § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO keine „Entscheidung“ über den Umfang der Pfändung erforderlich, da die erhöhten Sockelbeträge bereits „automatisch“, d. h. unmittelbar von Gesetzes wegen nicht vom Pfändungsbeschluss erfasst sind. Dies verkennt Köppen,¹⁶ unter Hinweis auf die gerade nicht eindeutige Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 16/7615, S. 13, wo sich das „zu entscheiden“ auch allein auf den zuvor benannten Freigabeabschluss nach § 850k Abs. 4 ZPO beziehen mag.

Eine Anhörung der Gläubigerseite ist hierzu nicht erforderlich, da die beantragte Feststellung lediglich an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2 tritt und die ZPO insoweit keine Abwägung mit Gläubigerinteressen vorsieht. Die gerichtliche Feststellung bzw. Bescheinigung bezieht sich vielmehr allein auf die Leistungspflicht der Bank und soll dieser ermöglichen, den Betrag, der der Pfändung unterliegt, eindeutig zu bestimmen.¹⁷

Eine Gläubigeranhörung würde zu einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung von mehreren Wochen führen. Da in § 850k Abs. 5 ZPO (im Gegensatz zu Absatz 4) keine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung vorgesehen ist, wäre das Kreditinstitut ggf. mit dem Monatswechsel verpflichtet, Beträge an den Pfändungsgläubiger auszukehren, die mittels Bescheinigung eigentlich pfandfrei sind und dringend zur Existenzsicherung benötigt werden.¹⁸

Da das Bundesjustizministerium bereits eine gesetzliche Klarstellung zum Monatsanfangsproblem angekündigt hat,¹⁹ wird angeregt, auch insoweit für Rechtssicherheit beim notwendigen Schuldnerschutz zu sorgen.

Formulierungs-Vorschlag für eine Neufassung des § 850k Abs. 5 Sätze 2 bis 4:

„Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch einen aussagefähigen Leistungsbescheid eines Sozialleistungsträgers nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Ist ihm dies nicht möglich und legt der Schuldner keine Bescheinigung des Arbeitgebers, eines Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung vor (zu der diese nicht verpflichtet sind), so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bescheinigen; Gläubiger sind vor dieser Bescheinigung nicht zu hören. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.“

15 Abgedruckt nachstehend in diesem Heft.

16 Köppen, ZVI 2010, 339, 340.

17 Vgl. Hk-ZV/Meller-Hannich, 2010, § 850k ZPO Rz. 29 f.

18 Dies verkennt Goebel, Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen, 2010, S. 132, der aus Art. 103 Abs. 1 GG eine Anhörungspflicht herleiten will.

19 Vgl. ZVI 2010, 404.